

1412 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungs-
förderungsgesetz 1967 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Erhöhung des Haftungsrahmens von 20 Milliarden Schilling auf 30 Milliarden Schilling vor, um die für die Finanzierung der österreichischen Exporten notwendigen Mittel bereitstellen zu können. Die Notwendigkeit einer Erhöhung des Rahmens für Kreditoperationen ergibt sich als Konsequenz der Entwicklung des Gesamtrahmens und auf Grund der Tatsache, daß das mit Jahresanfang neu eingerichtete Finanzierungsverfahren stark in Anspruch genommen wurde.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates lediglich die Bestimmungen des Art. I Z. 1 hinsichtlich des § 1 Abs. 3 und des Art. II soweit sie sich auf die vorgenannten Bestimmungen beziehen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

T r a t t e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann